

haben, spielt die Rechtsvergleichung als eigentliche fünfte Auslegungsmethode²²⁹ in Liechtenstein eine gewichtige Rolle.²³⁰ So hat der Staatsgerichtshof zur Rechtsvergleichung in StGH 2000/1²³¹ grundlegend festgehalten: «Grundsätzlich ist es durchaus zulässig, dass Gerichte im Rechtsfindungsprozess unter anderem auch Rechtsvergleiche anstellen. Dies gilt insbesondere für einen Kleinstaat wie Liechtenstein, welcher zahlreiche Rechtsnormen von seinen Nachbarstaaten übernommen hat und selbst nur über eine zwangsläufig wenig umfangreiche Rechtsprechung verfügt. Jedenfalls für den Kleinstaat ist es deshalb durchaus gerechtfertigt, die Rechtsvergleichung als eigentliche «fünfte Auslegungsmethode» zu bezeichnen.» Damit stimmt auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zur grundrechtlichen Begründungspflicht überein, wonach die Anforderungen, die der Staatsgerichtshof an die Begründung einer Entscheidung stellt, deren Grundlage rezipiertes Recht ist, nicht hoch sind, solange sich die entscheidende Instanz an die Vorgaben des Rezeptionslandes hält.²³² Für die Anwendung der EMRK gilt generell, dass für deren Auslegung und Handhabung durch die innerstaatlichen Organe die Rechtsprechung der Strassburger Instanzen richtungweisend ist.²³³

Darüber hinaus entspricht es einer langjährigen Tradition,²³⁴ dass sich der ordentliche «Fünfer-Senat» des Staatsgerichtshofes aus drei Liechtensteiner²³⁵ Richtern sowie einem Schweizer und einem Österrei-

230 Einlässlich dazu Kley, Grundriss, S. 94 ff.; vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 46 f.; aus der Rechtsprechung siehe beispielsweise StGH 2005/78, Urteil vom 15. Mai 2007, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5. Die Judikatur des österreichischen Verfassungsgerichtshofes zeigt sich hingegen im Umgang mit der rechtsvergleichenden Auslegungsmethode sehr zurückhaltend. Sie kommt nur sehr sporadisch vor und erweist sich auch nicht immer als konsistent. Siehe dazu Gamper, Regeln, S. 273 ff. Biaggini, Verfassungsinterpretation, S. 116, konstatiert für die Schweiz, dass immer häufiger auf die Verfassungsvergleichung als «Quelle der Inspiration» zurückgegriffen wird.

231 StGH 2000/1, Entscheidung vom 7. Juni 2000, <www.gerichtsentscheide.li>, Erw. 5.1.

232 Siehe dazu Wille T., Begründungspflicht, S. 559, Rz. 18 mit Rechtsprechungsnachweisen.

233 StGH 1994/8, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1995, S. 23 (25 f., Erw. 2).

234 Vgl. Kley, Grundriss, S. 94 f.; siehe auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 46.

235 Ähnlich setzt sich seit ca. zehn Jahren auch der ordentliche «Fünfer-Senat» des Verwaltungsgerichtshofes zusammen. Art. 102 Abs. 1 LV bestimmt nämlich entsprechend u. a., dass der Verwaltungsgerichtshof aus fünf Richtern und fünf Ersatzrichtern besteht. Die Mehrheit der Richter muss das liechtensteinische Landesbürger-